

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Monika Thamm (CDU)**

vom 06. Juli 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juli 2009) und **Antwort**

Fliegende Händler in den Berliner Grün- und Parkanlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Welche grundsätzliche Haltung hat der Senat zur Erteilung von Sondergenehmigungen an sog. fliegende Händler in den Berliner Grün- und Parkanlagen?

Antwort zu 1.: Die Erteilung von Sondergenehmigungen an sog. fliegende Händler ergeht auf Grundlage von § 6 Absatz 5 des Gesetzes zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Grünanlagengesetz) und liegt allein im Ermessen des zuständigen Bezirksamtes. Eine Sondernutzung kann zugelassen werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hält diese Regelung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Sondernutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen durch die Bezirksämter auf Grundlage des jeweiligen Antrages und der jeweiligen Situation vor Ort für angemessen.

Im Falle der Genehmigung einer Sondernutzung in einer Grün- und Erholungsanlage sollte die Vermeidung eines zusätzlichen Abfall-/ Müllaufkommens als Auflage formuliert werden. Die Senatsverwaltung geht davon aus, dass die zuständigen Bezirksämter dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigen.

Frage 2: Welche Bezirke erteilen Sondergenehmigungen an fliegende Händler in Grün- und Parkanlagen (Bitte um Auflistung je Bezirk und Grünanlage)?

Antwort zu 2.: Über Art und Umfang der Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Bezirke wird von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung keine Statistik geführt.

Auf Nachfrage bei den Bezirken wurde Folgendes mitgeteilt:

Die Bezirke Mitte, Pankow, Charlottenburg-Wilmersdorf, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Marzahn-Hellersdorf und Reinickendorf erteilen grundsätzlich keine Sondergenehmigungen an sog. fliegende Händler in ihren öffentlichen Grün- und Parkanlagen.

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg werden vom Wirtschafts- und Ordnungsamt unter Einbeziehung des Natur- und Grünflächenamtes Sondergenehmigungen für die Grün- und Parkanlagen Görlitzer Park, Viktoriapark und Volkspark Friedrichshain nach Prüfung erteilt.

Im Bezirk Spandau wurde eine Ausnahmegenehmigung für sog. fliegende Händler für die folgenden Grün- und Erholungsanlagen erteilt: Südpark (zwischen Grimnitzstraße und Börnickerstraße), Scharfe Lanke (Uferbereich Strandpromenade), Lindenufer (zwischen Julius-turmbrücke und Stabholzgarten), Spektewiesen (rund um den Großen Spektensee) und Groß Glienicker See (Badestellen am Ostufer).

Im Bezirk Pankow wird Handel in Grünanlagen nur im Zusammenhang mit größeren Veranstaltungen zugelassen.

Wie die Bezirke Steglitz-Zehlendorf, Treptow-Köpenick und Lichtenberg im Hinblick auf die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen für sog. fliegende Händler in Grünanlagen verfahren, ist nicht bekannt.

Frage 3: Für den Verkauf welcher Waren werden die Sondergenehmigungen erteilt und welche Waren sind ausdrücklich davon ausgenommen?

Antwort zu 3.: Auf Nachfrage bei den Bezirken wurde dazu folgendes mitgeteilt:

Im Bezirk Spandau wird nur Speiseeis verkauft. Ausdrücklich ausgenommen von den Genehmigungen sind alkoholische Getränke sowie gegrillte und über offenem Feuer zubereitete Speisen.

Vom Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg wird zur Vermeidung von Verpackungsmüll nur der Verkauf von Waffeleis aus mobilen Eisfahrrädern zugelassen.

Weitere Angaben wurden von den Bezirken dazu nicht gemacht.

Frage 4: Wie stellen die jeweiligen Bezirke sicher, dass nicht gegen die erteilten Sondergenehmigungen verstoßen wird?

Antwort zu 4.: Auf Nachfrage bei den Bezirken wurde dazu folgendes mitgeteilt:

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg werden die Grün- und Parkanlagen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Außendienstes regelmäßig begangen und festgestellte Verstöße in einer Anzeige festgehalten, die dann innerhalb des Wirtschafts- und Ordnungsamtes einer Ahndung zugeführt werden. Bei Feststellung einer Ordnungswidrigkeit werden erhebliche Geldbußen gegen die Betroffenen verhängt. Unabhängig hiervon gibt es auch zahlreiche Hinweise aus der Bevölkerung und anderer Genehmigungsinhaber, die auf Missstände hinweisen, denen dann gezielt nachgegangen wird.

Im Bezirk Spandau wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt sowie das Ordnungsamt vom Grünflächenamt eingebunden. Während des Auswahlverfahrens wurden die Bewerber auf Konsequenzen bei Verstößen hingewiesen und angehalten, durch Rückmeldungen die Einhaltung der Vorgaben zu bestätigen sowie das Amt über den Erfolg des Verkaufs auf dem Laufenden zu halten.

In den öffentlichen Grünanlagen im Bezirk Pankow werden allgemeine Kontrollgänge durchgeführt.

Im Bezirk Neukölln werden sog. fliegende Händler in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch die Polizei und das Ordnungsamt darauf aufmerksam gemacht, dass der Handel dort nicht gestattet ist. Situationsbedingt wird ein Ordnungs- oder Bußgeld verhängt.

Berlin, den 24. Juli 2009

In Vertretung

K r a u t z b e r g e r

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Juli 2009)